

Newsletter VSMG – 04 2017/2018

Infolge verschiedener Anfragen und Unklarheiten seitens der Musikschulen wurde ein weiterer Newsletter verfasst. Dieser geht allerdings nur an die Schulleitungen und an die Präsidien.

- **neues Kulturförderungsgesetz KFG**

Berechnung Ansatz pro Einheit

Gemäss Anfrage beim Kanton haben wir nachfolgende Antwort erhalten:

Der Lehrplan 21 wird auf das Schuljahr (SJ) 2018/2019 in Kraft gesetzt. **Für die Schüler gelten die 39 Schulwochen jedoch erst ab SJ 2021/2022.** Folglich wird der Ansatz pro Einheit bis und mit Schuljahr 2020/2021 mit 38 Wochen berechnet.

Das Betriebsjahr 2021 wird somit mit zwei verschiedenen Ansätzen berechnet, nämlich einmal mit 38 Wochen für das Frühlingsemester 2021 und einmal mit 39 Wochen für das Herbstsemester 2021.

Einzelunterricht (Art. 17)

Die maximal 14 Einzelunterrichtseinheiten pro Schülerin oder Schüler werden mit der Gesamtzahl Schülerinnen/Schüler der entsprechenden Musikschule multipliziert. Die bei einer Musikschule total erteilten Einzelunterrichtseinheiten dürfen diese errechnete Gesamtzahl nicht überschreiten. (Die Berechnung bleibt also wie gehabt.)

Anzahl Schulwochen für Musikschulen

Aufgrund der aktuellen Richtlinien des VSMG mit dem Kanton gilt nachfolgende Regelung:

„Die Mindestanzahl der Unterrichtswochen pro Jahr beträgt 34. Für Regionen, wo die Unterrichtswochen an der Volksschule unter 38 Wochen liegt, sind Ausnahmen möglich.“

Die Anzahl Schulwochen pro Schuljahr wird vom VSMG festgelegt. Bis auf weiteres gilt die bisherige Regelung von mind. 34 Schulwochen.

Einreichung der Fragebogen zur Ermittlung der Kantonsbeiträge ab 2019

Der Kanton ist zusammen mit dem VSMG daran, den Fragebogen zur Ermittlung der Kantonsbeiträge zu überarbeiten. Es ist gut möglich, dass der Kanton im 2019 detailliertere Angaben für die Schlussabrechnung 2018 haben möchte. (Für die beiden Neumitglieder wird das dieses Mal schon der Fall sein.)

Zudem wurden die Fristen zur Einreichung der Formulare um 14 Tage nach vorne verschoben.

Auch weiterhin eingereicht werden müssen die Originalbelege der Gemeindebeiträge, auch wenn das Maximum „2/3 Gemeindebeitrag“ nicht mehr beitragsrelevant ist.

- **Urheberrecht**

Siehe Anhang.

Herzliche Grüsse,

Vorstand und Sekretariat VSMG

VMS Services

Urheberrecht – Vereinbarung VMS-SUISA

Einleitung

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) hat mit der SUISA eine Vereinbarung über die Urheberrechtsabgaben für Musikaufführungen der Musikschulen abgeschlossen. Der VMS bezahlt der SUISA eine jährliche Pauschalvergütung. Nachfolgend sind die für Musikschulen relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beantwortet, sowie die zentralen Elemente der Vereinbarung VMS-SUISA aufgeführt:

Was ist Urheberrecht?

Der Begriff «Urheberrecht» bezeichnet das Recht von Komponisten, Autoren etc., alleine über die Verwendung ihrer Werke entscheiden zu dürfen.

Alle Werke, die eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst darstellen und individuellen Charakter haben, sind geschützt. Ob ein Werk geschützt ist, muss an Hand dieser Kriterien im Einzelfall geprüft werden. Darunter fallen insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst und Photographie, filmische, visuelle und audiovisuelle Werke (siehe Art. 2 Urheberrechtsgesetz). Auch Entwürfe und Teile aus Werken können Urheberrechtsschutz geniessen. Musikalische Werke sind in der Schweiz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Eine Verwertungsgesellschaft verwaltet im Auftrag der Urheber deren Rechte an ihren Werken. Sie ist eine Genossenschaft oder ein Verein und die Urheber sind Mitglied der Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. In der Schweiz gibt es die folgenden Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUIS-SIMAGE, ProLitteris, SSA und Swissperform.

→ SUISA

Die SUISA ist eine Genossenschaft und ihr sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik angeschlossen. Zudem unterhält die SUISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire.

Ich will eine Aufführung organisieren, wie muss ich vorgehen?

Die SUISA gibt dem Veranstalter eines Konzertes eine Lizenz nach den Bedingungen des gemeinsamen Tarifs K (GT K). Sie müssen sich deshalb direkt bei der SUISA melden. Wenn Sie als Veranstalter Mitglied des VMS sind, ist dies jedoch nicht nötig, sofern die nachfolgenden Punkte zutreffen:

Welche Aufführungen sind zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt?

- Aufführungen im Rahmen des Musikunterrichts, sowie des Unterrichts in Tanz, Ballett und Gymnastik (im Kreis der Lehrperson mit den Schülerinnen und Schülern).
- Vortragsübungen
- Aufführungen, bei denen die Mehrheit der Musizierenden Schülerinnen bzw. Schüler oder Lehrpersonen sind
- Alle anderen Live-Aufführungen der Musikschulen durch Musiker, wenn die Kosten der Veranstaltung für Gagen sowie Reise- und Aufenthaltsspesen höchstens CHF 4'000.00 betragen.

Alle übrigen Veranstaltungen müssen direkt mit der SUIISA geregelt werden. Auch die Herstellung von CDs, Filmen etc. ist nicht durch den Vertrag zwischen VMS und SUIISA geregelt.

Die Musik welcher Komponisten ist zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt?

Der SUIISA sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik direkt angeschlossen. Zudem unterhält die SUIISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire. Das bedeutet, dass praktisch alle Urheberrechte an Musik von der SUIISA verwaltet werden und damit über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt sind. Dies betrifft also Schweizer Musik genauso wie z.B. chinesische Kompositionen.

Welche Programme von welchen Aufführungen muss ich dem VMS zustellen?

Die SUIISA verteilt die Urheberrechtsentschädigung auf die Werke folgender Aufführungen:

- Lehrerkonzerte
- Konzerte der Schülerinnen und Schüler der Stufe Begabtenförderung
- Konzerte, bei denen externe Künstler auftreten

Ich will eine CD herstellen: wie muss ich vorgehen?

Sie müssen zuerst die Erlaubnis der Interpreten einholen. Anschliessend melden Sie die geplante Produktion mindestens 10 Tage vor der Pressung der CD bei der SUIISA an. Die SUIISA gibt Ihnen die Erlaubnis der Komponisten und Textautoren gegen eine finanzielle Entschädigung. Informationen zum genauen Vorgehen und zur Höhe der Entschädigung finden Sie hier:

<https://www.suisa.ch/kunden/produzenten-hersteller-importeure-von-ton-tonbildtraegern-cd-dvd.html>

Darf ich gefilmte Auftritte ins Internet stellen (Website der Musikschule, YouTube, Facebook etc.)?

Die Verbreitung von Musik im Internet ist immer öffentlich, selbst wenn sie über die so genannten «Sozialen Netzwerke» geschieht. Deswegen müssen Sie für diese Aufnahmen mit Musik vor der Speicherung im Internet bei der SUIISA eine Lizenz einholen. Der hierfür anwendbare Tarif ist der VN.

Dieser setzt die Urheberrechtsentschädigung folgendermassen fest:

Herstellung (Ziff. 15.3.1 und 15.3.2):

- | | | |
|---------------------------|------------|---|
| a) Produktionsbudget bis | CHF 2'500 | → Entschädigung pauschal CHF 50 |
| b) Produktionsbudget bis | CHF 5'000 | → Entschädigung pauschal CHF 100 |
| c) Produktionsbudget bis | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 50 pro 60 Sekunden Musik |
| d) Produktionsbudget über | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 100 pro 60 Sekunden Musik |

Zugänglichmachung (Ziff. 23 und 24):

CHF100.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Streaming.

CHF200.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Download-Angebot.

Beispiel: Wird ein Video auf der eigenen Homepage und auf Youtube zugänglich gemacht, müssen zwei Pauschalen à je CHF100.00 bezahlt werden.

Ausnahme: der Komponist, Texter und die Bearbeiter der gespielten Musik sind vor mehr als 70 Jahren gestorben. In diesem Fall ist das Werk urheberrechtlich nicht mehr geschützt und Sie können es frei verwenden.

Was geschieht, wenn unsere Schule nicht oder nicht mehr Mitglied beim VMS ist?

Sie müssen die Erlaubnis für Ihre Konzerte direkt bei der SUIISA einholen und eine Entschädigung gemäss dem gemeinsamen Tarif K (GT K) bezahlen.

Kontakt

VMS Verband Musikschulen Schweiz

Marktgasse 5
CH-4051 Basel
Telefon +41 61 260 20 70
info@musikschule.ch
www.verband-musikschulen.ch

SUIISA

Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich
Telefon + 41 044 485 66 66

suisa@suisa.ch
www.suisa.ch